

# Amts- und Anzeigeblatt

## für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.80 einschließlich des „Illustrierten Blatts“ und der humoristischen Beilage „Sternblätter“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Nr.: Amtsblatt.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gesetzte Zeile 30 Pfennige.

Fernsprecher Nr. 110.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühzengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstühzengrün, Wildenthal usw.

Berantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

Nr. 141.

Mittwoch, den 21. Juni

1916.

### Verordnung

über die Regelung des Fleischverbrauches in der Zeit vom 10. Juli bis 3. September 1916.

Auf Grund und in teilweiser Abänderung der Verordnungen vom 3. April 1916 und 10. Mai 1916 (Staatszeitung Nr. 79 und Nr. 108) wird bestimmt:

§ 1.

Nur gegen Fleischmarken darf abgegeben werden:

1. das Fleisch von Rindern, Kalbern, Schweinen, Schafen und Ziegen (einschl. Herz, Leber und Blut, sowie der Kalbs- und Schweinsköpfe), gepökelt oder geräuchert, auch in Form von Wurst, Sülze und in anderen Zubereitungen, insbesondere auch Geflügel;
2. Speck roh oder geräuchert und Rohfett;
3. Wild mit Ausnahme von Kaninchen und Federwild;
4. Konsernen und sonstige Dauerwaren aus den zu 1—3 genannten Fleischsorten.

Soweit ein Kommunalverband für seinen Bezirk nichts anderes bestimmt, unterliegen dagegen bis auf weiteres nicht dem Markenzwang:

1. das Fleisch der übrigen Tiere,
2. Käufe (Spitzbeine), fleischfreie Knochen, Flecke, Lunge, Därme (Gekröse), Gehirn, Rinds- und Hammelsköpfe, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe, -hals und -skalpenstücke.

§ 2.

Für die Zeit vom 10. Juli bis zum 3. September 1916 werden nach einheitlichem Muster Fleischmarken mit Gültigkeit für je eine Woche über folgende Gewichtswerte ausgegeben:

50 gr Fleisch, Fleischdauerware, Wurst, Speck oder Rohfett oder  
100 gr Wildfleisch, Kalbs- und Schweinskopf oder  
100 gr Fleischkonsernen in Dosen (mit der Dose gewogen).

Zur Entnahme der Hälfte dieser Menge darf die Fleischmarke einmal geteilt werden. Die Fleischmarken sind zu Fleischkarten vereint. Von diesen abgetrennte Fleischmarken sind ungültig.

§ 3.

Personen über 6 Jahre erhalten 10 Fleischmarken für die Woche, Kinder unter 6 Jahren 5 Fleischmarken für die Woche. Die Bestimmungen über Gewährung einer erhöhten Anzahl von Fleischmarken an Kranke werden hierdurch nicht berührt.

§ 4.

An Reisende aus Gegend, in denen keine im Königreich Sachsen gültigen Fleischmarken ausgegeben werden, sind in dem Orte, in welchem sie übernachten, Tagessleischkarten mit je 2 Marken nach § 2 auszugeben, jedoch nicht für Tage, an denen die Abgabe von Fleischspeisen in Gasthäusern verboten ist, und höchstens für 5 Tage in der Woche. An Kinder unter 6 Jahren sind nur Tagessleischkarten mit je einer Marke nach § 2 auszugeben.

Nehmen Fremde, die eine Brotmarkenabmeldebescheinigung aus einem Staate besitzen, dessen Fleischmarken in Sachsen keine Gültigkeit haben, im Königreich Sachsen längeren Aufenthalt, so haben sie wie Einheimische Fleischmarken zu erhalten.

§ 5.

Beurlaubte Militärpersonen erhalten gleichfalls Tagessleischmarken in entsprechender Anwendung des § 4.

§ 6.

Die Kommunalverbände haben den Inhabern von Fleischkarten (nicht Tagessleischkarten) den Bezug einer gewissen Menge von Fleisch, Wurst, Speck oder Rohfett sicherzustellen. Diese Menge hat zu betragen:

1. für Kranke, die nach amtssätzlichen Zeugnis infolge der Art ihrer Krankheit reichlicher Fleischmengen bedürfen und diese nicht durch andere Nahrungsmittel erlegen können, nach Bedarf bis zum vollen Mennwert ihrer Fleischkarte;
2. für alle übrigen Personen bis auf weiteres höchstens 225 gr wöchentlich. Eine höhere Fleischmenge darf — abgesehen von einer stärkeren Verfolgung solcher Personen, für die besondere Zuweisungen erfolgen (Verordnung vom 5. Juni 1916) — nur mit Genehmigung der Landesfleischstelle sichergestellt werden.

§ 7.

Über die Art der Sicherstellung haben die Kommunalverbände, soweit dies noch nicht geschehen ist, Bestimmungen nach näherer Anweisung des Ministeriums zu erlassen.

§ 8.

Soweit die am 17. April dieses Jahres bei den Verbrauchern festgestellten Vorräte noch nicht durch Stückgabe oder Einbehaltung der damals ausgegebenen Fleischmarken gedeckt sind, ist für sie eine entsprechende Menge der für die Zeit vom 11. Juli an auszugebenden Fleischmarken einzubehalten über zurückzugeben, die auf Wunsch auf die ganze Versorgungszeit (10. Juli bis 3. September) zu verteilen sind. Das Gleiche gilt für Haushaltungen, denen Hausschlachtungen bewilligt werden, und für Jäger, die erlegtes Wild selbst zu behalten wünschen (Selbstversorger). Die letzteren sind zur Anmeldung des Wildes unter Angabe des anrechnungspflichtigen Fleischgewichts an die Gemeindebehörde verpflichtet.

§ 9.

Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der Kommunalverbände zuwiderhandelt, insbesondere wer Fleisch ohne gültige Fleischmarken abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit einer Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1916 in Kraft.  
Dresden, den 15. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

### Verordnung

über die Feststellung neuer Stalhhöchstpreise für Kindvieh.

In Übereinstimmung mit einem Beschluss des Zentralviehhandelsverbandes werden die folgenden Stalhhöchstpreise für Kinder auf Grund von § 5 des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) hiermit für das Königreich Sachsen mit Wirkung vom 18. Juni 1916 ab festgesetzt.

I.

- |    |   |
|----|---|
| a) | für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen bis zu 7 Jahren |
| b) | " " " Kühe " " 7 "  |
| c) | " " " Bullen " " 5 "  |
| d) | " " " Färse "   |

höchstens 110 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

Für bestausgemästete Tiere (Fetträger) dieser Preisklasse dürfen bis zu 10 M. für je 50 Kilogramm mehr gezahlt werden.

II.

- |    |   |
|----|---|
| e) | für ausgemästete oder vollfleischige Ochsen über 7 Jahre  |
| f) | " " " Kühe " " 7 "  |
| g) | " " " Bullen " " 5 "                                      |
| h) | " angefleckte Ochsen, Kühe, Bullen und Färse jeden Alters |

und zwar für alle unter II genannten Tiere bei einem Lebendgewicht über:

8½—10	"	95	"	50
7—8½	"	90	"	50
5½—7	"	85	"	50

bis zu 5½ " " 80 " " 50 "

III.

Für mögig gesättigte Kinder einschließlich der Fresser höchstens 70 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht.

IV.

Für geringwertige Kinder (sog. Auswürger) jeden Gewichts und Alters, die noch hinter der unter III genannten Wertsklasse zurückbleiben, sind angemessene Preise zu vereinbaren, die stets weniger als 70 M. für 50 Kilogramm Lebendgewicht betragen müssen.

V.

Die Feststellung des Lebendgewichtes hat am Standort des Tieres zu erfolgen. Dabei sind 5 vom Hundert des Gewichts bei der Preisfeststellung unberücksichtigt zu lassen.

Ist die Gewichtsfeststellung am Standort nicht möglich, so unterbleibt die in Absatz 1 vorgeschriebene Gewichtskürzung, wenn das Tier zur Wage einen Weg von mindestens 5 Kilometer zurückzulegen hatte.

VI.

Der Viehhandelsverband oder die von ihm beauftragten Händler können die unter I festgestellten Preise für die dort unter a bis d genannten Tiere nur fordern, wenn diese beim Ankauf mit einem gurtartig hinter den Schulterblättern quer über den Rücken gezogenen Haarschnitt in Form eines Stabes versehen wurden.

Muster des Haarschnittes:

Rückenlinie des Kindes

Für die unter I zweiter Absatz genannten Fetträger kann der für sie zugelassene besondere Zusatz nur gefordert werden, wenn diese Tiere beim Ankauf an Stelle des im vorhergehenden Absatz vorgeschriebenen Haarschnittes einen anderen erhalten haben, der die Form eines rechtwinkligen Kreuzes hat und auf dem Rücken (Hüftgrat) des Tieres so angebracht ist, daß keiner der Kreuzbalken im rechten Winkel zum Rückgrat steht.

Muster des Haarschnittes für Fetträger:

Rückenlinie des Kindes

VII.

Die Vorschriften des Viehhandelsverbandes und die den Kommunalverbänden in der Verordnung vom 26. April 1916 — 554 II B III — gegebene Anweisung über die Feststellung des Kaufpreises nach dem Schlachtwert werden durch die unter I bis V gegebenen Vorschriften nicht berührt.

Die Verordnung vom 24. März 1916 — 278 II B III — über Höchstpreise für Kindvieh wird mit dem Inkrafttreten der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft mit der Maßgabe, daß alle bis zum 18. Juni 1916 nachweislich nicht schon abgenommenen Kinder von diesem Tage ab zum neuen Höchstpreis zu bezahlen sind.

Dresden, am 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Nachstehend wird die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 422) in der durch die Bekanntmachung vom 11. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 505) abgeänderten Fassung zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 16. Juni 1916.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren.

Vom 26. Mai 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird folgendes bestimmt: